



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 772/23 Datum: 04.04.2023 Status: öffentlich
Aufstellung der Schöffenliste für die Schöffenvahl für die Amtsperiode 2024 - 2028	
Fachbereich: Wirtschaftsamt Sachbearbeiter/-in: Frau Baumgarten	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.04.2023

Sachverhaltsdarstellung:

Die Präsidentin des Landgerichtes Schwerin hat mit dem Schreiben vom 27. Juli 2022 auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz vom 4. Mai 2022 (Amtsbl. M-V 2022, Nr. 21, S. 242) auf die Vorbereitung der Schöffenvahl hingewiesen. Gemäß § 43 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wurde die Zahl der Erwachsenen-Hauptschöffen für das Amtsgericht Ludwigslust für die nächste Schöffperiode auf 40 bestimmt und die Zahl der Erwachsenen-Hilfsschöffen auf 30 (vgl. Ziff. 1.1.1 der Verwaltungsvorschrift).

Hinzu kommen 30 Erwachsenen-Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Schwerin, die das Amtsgericht Ludwigslust zu wählen hat, § 77 Abs. 2, S.1 GVG.

Die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht und das Landgericht erfolgt aus einer einheitlichen Vorschlagsliste für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk, die der Richter beim Amtsgericht aus den einzelnen Vorschlagslisten der Gemeinden zusammenstellt, § 39 Abs. 1 GVG.

In diese Listen sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind, § 36 Abs. 4 S. 1 GVG. Die einzelnen Vorschlagslisten sind von den Gemeinden des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks aufzustellen (§36 Abs. 1 GVG). Somit hat die Gemeinde Pinnow für das Amt des Schöffen mindestens 4 Vorschläge zu unterbreiten.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift vom 04.Mai 2022 (Amtsblatt M-V 2022,242) sind die Vorschlagslisten für das Schöffenam/ Erwachsenenschöffen durch die Gemeinden bis zum 01. Mai 2023 aufzustellen und bis zum 01. Juni 2023 öffentlich auszulegen. Danach erfolgt die Einreichung der Vorschlagslisten und möglicher Einsprüche an das Amtsgericht.

Voraussetzung für die Wahl als Schöffe sind u.a. die deutsche Staatsangehörigkeit sowie ein Mindestalter von 25 und höchstens 69 Jahren zum Stichtag 01.01.2024. Der /die Bewerber(in) soll über soziale Kompetenz verfügen und nicht hauptamtlich in der Justiz arbeiten oder Religionsdiener sein.

Weitere Vorschläge können bis zur Sitzung eingereicht werden.

Bestätigt ist ein Vorschlag, wenn 2/3 Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter (mindestens die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter) mit „Ja“ stimmt

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlage/n:

Schreiben der Präsidentin des Landgerichtes, Vorschlagsliste Schöffen der Gemeinde Pinnow (nichtöffentlich)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt über die beim Amtsgericht Schwerin für die Schöffenwahl für die Wahlperiode 2024-2028 vorzuschlagenden Bewerber:

Frau Becker-Carstens, Eike
Frau Gulbin-Schmitz, Stefanie
Frau Kuchmetzki, Katrin
Frau Küntzer, Petra Sabine
Herr Nitsche, Alexander
Herr Schulz, Alexander
Frau Zapf, Sabine
Frau Lenz, Sabine Hedwig Catharina